

Kreuzlingen, im Februar 2026

Reglement – Fantastical 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	3
1.1. Zweck	3
1.2. Dauer des Festes	3
1.3. Absage	3
1.4. Festareal	3
2. Benutzung des Festareals.....	4
2.1. Grundsatz.....	4
2.2. Anmeldung, Standort	4
2.3. Stand- und Bewilligungsgebühren	5
2.4. Verkaufssortiment.....	6
2.5. Daten zum Stand/Platz	6
2.6. Untervergaben, Sponsoring, Werbung.....	6
3. Betrieb	7
3.1. Aufbau, Standberechtigung	7
3.2. Befahren des Festareals.....	7
3.3. Rücksichtnahme auf Beläge und Pflanzen	8
3.4. Reinigung und Abfallentsorgung	8
3.5. Räumung der Standorte.....	8
3.6. Betriebszeiten	9
3.7. Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften	9
3.8. Bezugsverpflichtung und Logistik	10
3.9. Mehrweggeschirr, Getränkeverpackungen, Pfandsystem	10
4. Schlussbestimmungen.....	11
4.1. Haftung der Vertragspartner:innen	11
4.2. Gerichtsstand	11
5. Alkoholausschank.....	11
6. Lärm.....	12
7. Laserstrahlen	12
8. Verkaufen von Lebensmitteln im Freien	13
8.1. Selbstkontrolle	13
8.2. Hygiene.....	13
8.3. Temperaturen.....	14
8.4. Einrichtungen	14
8.5. Angaben über Lebensmittel und Hinweis auf Jugendschutz	14

Kreuzlingen, im Februar 2026

8.6. Gesetzliche Grundlagen und Bewilligungen	14
9. Elektrische Geräte	15
10. Betrieb von Flüssiggasanlagen	16
10.1. Kontrolle der Gasgeräte	16
10.2. Sicherer Betrieb der Gasgeräte	16

Kreuzlingen, im Februar 2026

1. Allgemeines

1.1. Zweck

- 1 Dieses Reglement regelt in Ergänzung zu den einzelnen Verträgen die Rechte und Pflichten der vom Organisationskomitee (nachstehend «OK» genannt) zugelassenen Festwirt:innen, Marktfahrer:innen, kommerzielle Festplatzbenutzer:innen sowie anderer Vertragspartner:innen oder Bewilligungsnehmer:innen (nachstehend «Vertragspartner:innen» genannt) im Hinblick auf die Durchführung des Fantasticals.
- 2 Abweichungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

1.2. Dauer des Festes

- 1 Das Fantastical findet jeweils zu folgenden Zeiten statt:
 - Freitag 16.00 – 03.00 Uhr
 - Samstag 12.00 – 04.00 Uhr
 - Sonntag 10.00 – 18.00 Uhr

1.3. Absage

- 1 Das OK kann das Fest bei höherer Gewalt oder sicherheitsrelevanten Ereignissen absagen (z.B. ein Naturereignis, eine Epidemie, ein Terroranschlag). In diesem Fall bestehen keine Ansprüche gegenüber dem OK.

1.4. Festareal

- 1 Das Festareal umfasst das Gebiet gemäss dem unten aufgeführten Plan.



Kreuzlingen, im Februar 2026

2. Benutzung des Festareals

2.1. Grundsatz

- 1 Jegliche Benutzung des Festareals, die über den reinen Besuch der Veranstaltung hinausgeht, bedarf einer Bewilligung oder vertraglichen Vereinbarung mit dem OK.
- 2 Den Anordnungen des OKs und der Sicherheitskräfte ist strikt Folge zu leisten.

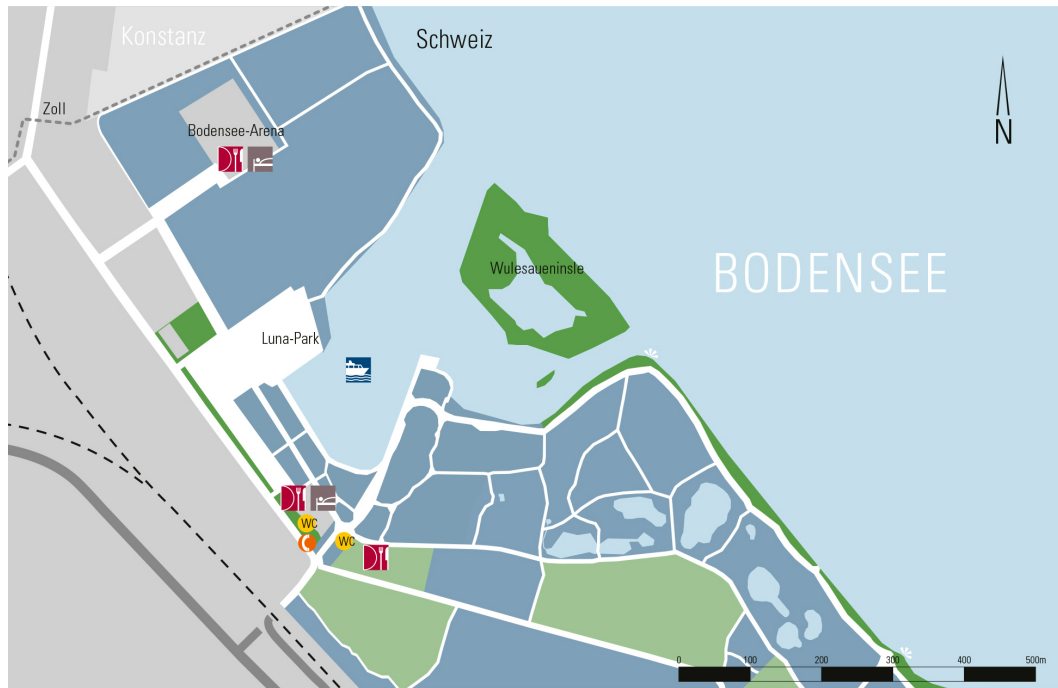
2.2. Anmeldung, Standort

- 1 Das Gesuch um einen Standplatz ist mit dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular (fantastical.ch/anmeldung-fuer-marktfahrer) beim OK einzureichen. Das OK entscheidet nach freiem Ermessen über die Zulassung und bestimmt den Standort.

Kreuzlingen, im Februar 2026

2.3. Stand- und Bewilligungsgebühren

- 1 Für Standplätze und bewilligungspflichtige Aktivitäten innerhalb des Festareals erhebt das OK folgende Gebühren. Die Preise verstehen sich exkl. MWST:



Non-Foodstand: min. Gebühr pro Platz bis max. 15 m ²	CHF 500.-
Foodtruck: Spezielles Angebot nach Absprache bis max. 20 m ²	CHF 1'200.-
Foodstand: min. Gebühr pro Platz bis max. 20 m ²	CHF 1'750.-
Bar/Festwirtschaft: min. Gebühr pro Platz bis max. 80 m ²	CHF 2'000.-
Spezialpreis Vereine für Foodstand o. Bar/Festwirtschaft	CHF 1'250.-
Zusätzliche m ² für Foodtruck, Non- und Foodstand, Bar/Festwirtschaft	CHF 25.-/m ²
1 x Stromanschluss – Grundanschluss (max. 50 m entfernt) 10 A (7 KW) in Platzgebühr enthalten	CHF 0.-
Kosten für jedes weitere Ampere (abhängig von Anschlusssteckdose)	CHF 20.-/A
Umweltgebühr für Foodtruck, Foodstand, Bar/Festwirtschaft	CHF 180.-
1 x Wasseranschluss (max. 50 m entfernt)	CHF 100.-
Lärmmessung bei Beschallung (Musik- o. Verstärkeranlage)	CHF 200.-
Erdung der Festzelte durch Elektroinstallationsbetrieb	CHF 200.-
Bearbeitungsgebühr für Neukunden, einmalig	CHF 100.-

Kreuzlingen, im Februar 2026

2. Bei verspäteter Zahlung kann der Standplatz ohne weitere Korrespondenz weitergegeben werden.
- 3 Raten-, Teil- und Anzahlungen sind nicht möglich.
- 4 Abmeldungen sind nur schriftlich gültig.
Nach Rechnungsstellung gelten folgende Stornokosten:
ab 1. Mai: 50% des Rechnungsbetrags
ab 1. Juni: 100% des Rechnungsbetrags

2.4. Verkaufssortiment

- 1 Zum Verkauf ist ausschliesslich das Sortiment zugelassen, welches Sie auf Ihrer Anmeldung vermerkt haben und das OK Ihnen auf der Rechnung bestätigt.

2.5. Daten zum Stand/Platz

- 1 Das OK kann Standgrössen und Platzierungen aus organisatorischen Gründen anpassen. Massgebend ist die Rechnung/Bestätigung. Spätere Änderungen sind nicht garantiert.

2.6. Untervergaben, Sponsoring, Werbung

- 1 Den Vertragspartner:innen ist die Untervergabe von Standplätzen oder bewilligten Aktivitäten an Dritte untersagt, soweit keine schriftliche Zustimmung des OKs vorliegt. Werden unbewilligte Untervergaben festgestellt, ist eine Umtriebsentschädigung von CHF 1'000.- pro Fall geschuldet.
- 2 Sämtliche Sponsoringaktivitäten, insbesondere das Anbringen von Werbeflächen oder Produktsponsoring bedürfen der schriftlichen Zustimmung des OKs. Werden unbewilligte Sponsoringaktivitäten festgestellt, ist eine Umtriebsentschädigung von CHF 500.- pro Fall geschuldet.
- 3 Das Anbringen von Fremdwerbung ist nur gestattet, wenn dies vorher mit dem OK abgesprochen wurde. Für die Genehmigung wird ein Betrag von CHF 200.- erhoben.

Kreuzlingen, im Februar 2026

3. Betrieb

3.1. Aufbau, Standberechtigung

- 1 Vertragspartner:innen dürfen ihre Aktivitäten nur an den ihnen vom OK zugeteilten Standorten durchführen. Gleiches gilt für die Erstellung der für die Aktivitäten benötigten Bauten und Anlagen.
- 2 Mit dem Aufstellen und Einrichten der bewilligten oder vereinbarten Bauten und Anlagen darf jeweils am Mittwoch vor dem Fest begonnen werden, soweit keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen bestehen.
- 3 Die Vorgaben aus dem Zeitplan des OKs sind verbindlich.
- 4 Wird für die Bereitstellung von Material oder die Erstellung von Bauten oder Anlagen schon früher öffentlicher Grund innerhalb des Festareals benötigt, ist beim Bauchef rechtzeitig eine entsprechende Bewilligung einzuholen.
- 5 Ab Donnerstag, 12.00 Uhr, stehen die bestellten Wasser- und Stromanschlüsse zur Verfügung. Die Verteilpunkte stehen maximal 50 Meter von den jeweiligen Standorten entfernt. Gemäss Ihrer Anmeldung sind an diesen Punkten die gewünschten Anschlüsse zur Feinverteilung bereitgestellt. Für die Zuführung an den Stand ist der/die Vertragspartner:in persönlich verantwortlich. Verteilerkabel sind selbst mitzubringen.
- 6 Soweit keine abweichenden schriftlichen Abmachungen bestehen, ist die Bereitstellung aller für die bewilligten oder vereinbarten Tätigkeiten benötigten Bauten, Anlagen oder Einrichtungen Sache der Vertragspartner:innen. Sie tragen die Kosten.
- 7 Die vom OK ausgestellten Standberechtigungen sind am Standort gut sichtbar anzubringen.

3.2. Befahren des Festareals

- 1 Alle Fahrzeuge müssen bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn das Gelände verlassen haben.
- 2 Das Befahren des Festareals mit Motorfahrzeugen ist nur mit Motorfahrzeugen gestattet, für die das OK eine Zufahrtskarte ausgestellt hat. Das Autokennzeichen und die Kontaktdaten müssen auf der Karte eingetragen sein. Auf dem ganzen Gelände gilt Schritt-Tempo! Den Anweisungen der Sicherheitskräfte und des OKs ist strikte Folge zu leisten.
- 3 Fahrzeuge, die ohne Zufahrtskarte oder ausserhalb der zulässigen Zeiten innerhalb des Festareals abgestellt sind, werden auf Kosten der Fahrzeughalter:innen abgeschleppt.
- 4 Die Einholung von Nacht-/Sonntagsfahrbewilligungen ist Sache der Fahrzeughalter:in.
- 5 Während des Festes sind keine Fahrzeuge auf dem Gelände erlaubt. Sonderbewilligungen «Parken auf dem Festgelände» werden durch das OK mit Unkosten von CHF 100.– verrechnet. Abmachungen aus Vorjahren treten nicht in Kraft. Fahrzeughalter:innen, welche ohne Sonderbewilligung auf dem Festgelände parken, werden mit einer Entschädigung von CHF 300.– gebüsst.
- 6 Der Hafenplatz darf nur mit Fahrzeugen von maximal 16 Tonnen und die Fussgängerallee ab dem Hafenrestaurant Alti Badi in Richtung Konstanz nur mit Fahrzeugen bis maximal 3.5 Tonnen befahren werden.

Kreuzlingen, im Februar 2026

3.3. Rücksichtnahme auf Beläge und Pflanzen

- 1 Die Vertragspartner:innen haben beim Aufstellen, beim Betrieb und beim Abbruch ihrer Bauten oder Anlagen dafür zu sorgen, dass keine Schäden an Strassen- und Trottoirbelägen, dazugehörigen Nebenanlagen oder Bäumen und Pflanzen entstehen.
- 2 Verankerungen im Bodenbelag (Schwarzbelag, Pflasterung usw.) sind untersagt.
- 3 Bauliche Massnahmen, bei denen mit Folgeschäden zu rechnen sind, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des OKs durchgeführt werden. Die Bewilligung solcher Massnahmen kann mit dem Vorbehalt, dass eine angemessene Sicherheitsleistung für die Behebung allfälliger Schäden geleistet wird, verbunden werden.
- 4 Die Vertragspartner:innen sorgen durch geeignete Schutzmassnahmen dafür, dass keine Verschmutzungen durch Fette oder Öle erfolgen.
- 5 Die Behebung allfälliger Schäden erfolgt durch Spezialisten auf Rechnung der Vertragspartner:innen.

3.4. Reinigung und Abfallentsorgung

- 1 Die Vertragspartner:innen haben dafür zu sorgen, dass die ihnen zugeteilten Standplätze jeweils am Samstag- und Sonntagmorgen bis 6.00 Uhr sowie am Sonntagabend bis 21.00 Uhr gereinigt sind.
- 2 Die speziellen Weisungen des OKs betreffend Entsorgung sind zu beachten. Die Vertragspartner:innen verpflichten sich mit der Anmeldung, den Abfall rund um ihren Standort selbst zu entsorgen. Dazu sind genügend Behältnisse aufzustellen – im Minimum verlangt werden 110-Liter-Abfalleimer mit entsprechenden Abfallsäcken. Die Leerung hat regelmässig zu erfolgen.
- 3 Soweit Vertragspartner:innen ihren Reinigungs- oder Entsorgungspflichten nicht nachkommen, bezahlen sie eine Umtriebsentschädigung von CHF 200.–. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzforderungen bleibt vorbehalten.

3.5. Räumung der Standorte

- 1 Soweit keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen bestehen, haben Vertragspartner:innen, die am Sonntag nicht mehr tätig sind, ihre Standplätze bis Sonntagmorgen, 9.00 Uhr (Beginn Abbau ab 4.00 Uhr) vollständig zu räumen – alle übrigen Vertragspartner:innen bis am Montagmorgen, 6.00 Uhr.

Kreuzlingen, im Februar 2026

3.6. Betriebszeiten und Musikende

- 1 Innerhalb der nachfolgenden Betriebszeiten gestalten die Vertragspartner:innen ihre Öffnungszeiten individuell.

Freitag:

- Festzeiten: 16.00 Uhr bis 03.00 Uhr.
- Sperrung Festgelände: 15.00 Uhr (Fahrzeuge müssen das Gelände verlassen haben)
- Musik-Ende: 02.00 Uhr
- Standschliessung: 03.00 Uhr

Samstag:

- Festzeiten: 14.00 Uhr bis 04.00 Uhr.
- Sperrung Festgelände: 11.00 Uhr (Fahrzeuge müssen das Gelände verlassen haben)
- Musik-Ende: 03.00 Uhr
- Standschliessung: 04.00 Uhr

Sonntag:

- Festzeiten: 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- Sperrung Festgelände: 10.00 Uhr (Fahrzeuge müssen das Gelände verlassen haben)
- Musik-Ende: 18.00 Uhr
- Standschliessung: 18.00 Uhr

- 2 Für den Zutritt am Samstag benötigen Vertragspartner:innen Eintrittsbändchen. Diese werden beim Check-In an die Vertragspartner:innen übergeben.

Folgende Anzahl Eintrittsbändchen werden für Standmitarbeiter:innen kostenlos verteilt:

- Non-Foodstand: 2 Eintrittsbändchen
- Foodtruck und Foodstand: 4 Eintrittsbändchen
- Bar/Festwirtschaft: 8 Eintrittsbändchen

Zusätzliche Eintrittsbändchen können beim OK nach Vorweisen eines Einsatzplanes bezogen werden.

- 3 Bei übermässigem Lärm oder aus Gründen der Ordnung und Sicherheit kann das OK die Betriebszeiten einschränken oder den Betrieb ganz einstellen. Den diesbezüglichen Anordnungen des OKs oder der Sicherheitskräfte ist strikt Folge zu leisten.

3.7. Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften

- 1 Die Vertragspartner:innen sind für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der feuer- und gesundheitspolizeilichen sowie der gastgewerblichen Vorschriften verantwortlich. Dazu gehört auch die Verordnung des Regierungsrates zum Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen.
- 2 Werden festgestellte Mängel trotz Aufforderung nicht sofort behoben, können das OK oder Sicherheitskräfte die Schliessung des Standes und die Wegweisung vom Gelände anordnen – ohne Rückerstattung der Standplatz- oder anderer Gebühren. Bei schweren Verstössen kann die sofortige Schliessung und Räumung angeordnet werden – ohne Rückerstattung der oben genannten Gebühren.
- 3 Aus Sicherheitsgründen müssen alle Festzelte durch einen professionellen Elektroinstallationsbetrieb zwischen Dienstag und Donnerstag vor dem Fantastical geerdet werden. Für das Fantastical ist dieser Partner Elektro Arber AG in Kreuzlingen. Für diese Arbeit wird den Vertragspartner:innen eine Pauschale von CHF 200.- in Rechnung gestellt. Einen Termin für die Erdung wird vor dem Fest mit dem OK vereinbart.

Seite 9 von 16

Kreuzlingen, im Februar 2026

Beilagen:

- Blitzschutz
- Feuerversicherung Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen

3.8. Bezugsverpflichtung und Logistik

- 1 Das OK gibt den Vertragspartner:innen rechtzeitig bekannt, welche Speisen, Getränke oder Waren einer Bezugsverpflichtung unterliegen. Die entsprechenden Artikel müssen über das vom OK beauftragte Unternehmen bezogen werden.
- 2 Bier und alkoholfreie Getränke müssen durch die Brauerei Schützengarten AG in Kreuzlingen bezogen werden.
- 3 Einige Monate vor dem Fantastical erhalten die Vertragspartner:innen Bestellformulare für die Bestellung der Speisen, Getränken oder Waren. Diese sind bis zum darauf vermerkten Termin auszufüllen und einzusenden. Für eine mögliche Kontrolle bewahren Sie bitte alle Quittungen auf, bis Sie Ihre Rechnungen bezahlt haben.
- 4 Bei Missachtung der entsprechenden Vorschriften wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 500.– fällig. Zudem behält sich das OK vor, den Stand im nächsten Jahr nicht mehr zuzulassen. Bei schweren Verstössen kann das OK zusätzlich die Schliessung des Standes und die Wegweisung vom Gelände anordnen – ohne Rückerstattung der Standplatz- oder anderer Gebühren.
- 5 Die rechtzeitig bestellten Artikel werden gemäss Logistikkonzept auf dem Festgelände zur Abholung bereitgestellt.

3.9. Mehrweggeschirr, Getränkeverpackungen, Pfandsystem

- 1 Das OK kann Vorschriften über die Verwendung von Mehrweggeschirr/Getränkeverpackungen erlassen. Es kann die Anwendung eines Pfandsystems vorschreiben.
- 2 Mehrwegbecher sind bei einem vom OK bestimmten Mehrweglogistik-Unternehmen zu bestellen. Eigene Mehrwegbecher können nur in Ausnahmefällen verwendet werden. Eine Bewilligung hierfür muss spätestens bis Juli schriftlich beim OK eingeholt werden.
- 3 Für das restliche Geschirr (Teller und Besteck) ist die Verwendung von Einwegmaterial erlaubt – unter der Bedingung, dass dieses biologisch abbaubar ist. Hierbei haben die Vertragspartner:innen die Freiheit, Ihre Einweggeschirr-Lieferanten selbst zu wählen.
- 4 Einige Monate vor dem Fantastical erhalten die Vertragspartner:innen Bestellformulare für die Bestellung der Mehrwegbecher, den Getränkeverpackungen und Pfand-Jetons. Diese sind bis zum darauf vermerkten Termin auszufüllen und einzusenden. Für eine mögliche Kontrolle bewahren Sie bitte alle Quittungen auf, bis Sie Ihre Rechnungen bezahlt haben.
- 5 Bei Missachtung der entsprechenden Vorschriften wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 500.– fällig. Zudem behält sich das OK vor, den Stand im nächsten Jahr nicht mehr zuzulassen. Bei schweren Verstössen kann das OK zusätzlich die Schliessung des Standortes und die Wegweisung vom Gelände anordnen – ohne Rückerstattung der Standplatz- oder anderer Gebühren.
- 6 Die rechtzeitig bestellten Artikel werden gemäss Logistikkonzept auf dem Festgelände zur Abholung bereitgestellt.

Kreuzlingen, im Februar 2026

4. Schlussbestimmungen

4.1. Haftung der Vertragspartner:innen

- 1 Die Vertragspartner:innen haften für sämtliche Schäden, die durch sie, ihre Organe und Beauftragte verursacht werden.
- 2 Vertragspartner:innen sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für den eigenen Stand bzw. die eigenen Stände abzuschliessen. Das Fantastical übernimmt keinerlei Verantwortung und ist nicht haftbar für jeglichen Schaden an Personen und Gegenständen (inklusive Gebäude), der durch einen Stand, eine/n Vertragspartner:in, deren Organe oder Beauftragte verursacht wird. Dies gilt vollumfänglich von Anfahrt, Aufbau, Betrieb, Abbau sowie bis und mit Rückfahrt.
- 3 Das OK des Fantasticals behält sich vor, einen Versicherungsnachweis (Ausweiskopie/Police) am Check-In zu verlangen. Kann ein/e Vertragspartner:in diesen nicht vorweisen, kann das OK eine Wegweisung vom Gelände anordnen – ohne Rückerstattung der Standplatz- oder anderer Gebühren.
- 4 Haftung für Diebstahl oder Vandalismus ist Sache des/der Vertragspartner:in.

4.2. Gerichtsstand

- 1 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Bewilligungen oder Verträgen ist 8280 Kreuzlingen.

5. Alkoholausschank

- 1 Alkoholausschank an Jugendliche unter 16 Jahren ist gesetzlich verboten (StGB Art. 136).
- 2 Verboten ist ausserdem der Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Spirituosen) durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (AlkG Art. 41 Abs. 1 Bst. I).
- 3 Alle Vertragspartner:innen, die Alkohol verkaufen, sind verpflichtet, eine ausreichende Anzahl an Hinweisschilder der gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz gut sichtbar anzubringen. Die Hinweisschilder werden bei Bedarf vom OK zur Verfügung gestellt. Die Anbringung ist Sache der Vertragspartner:innen.
- 4 Das OK behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung der Strafgesetznorm, «Alkoholausschank an Jugendliche unter 16 Jahren», den/die Vertragspartner:in zu verzeigen und vom Festgelände zu verweisen – ohne Rückerstattung der Standplatz- oder anderer Gebühren.

Kreuzlingen, im Februar 2026

6. Lärm

- 1 Unter der Begrifflichkeit «Musikanlage», welche angemeldet und gemessen werden muss, versteht sich jegliches elektronisch-akustisches Equipment, das zu Vorführungszwecken eingesetzt wird (z. B. Verstärkeranlagen bei Shows und künstlerischen Darbietungen) und primär dem Unterhaltungszweck des Publikums dient.
- 2 Die Schall- und Laserverordnung (SLV) ist einzuhalten. Wer Veranstaltungen durchführt und Musik- oder Verstärkeranlagen zu Unterhaltungszwecken einsetzt, muss gemäss Art. 5 die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den Schallpegel von 93 dB(A) während der gesamten Veranstaltung nicht übersteigen. Als Schallpegel gilt der über 60 Minuten gemittelte Pegel L_{eq} in dB(A).
- 3 Bei jeder Musikanlage wird eine Schallpegelmessung durchgeführt. Diese wird mit CHF 200.- verrechnet. Die Kosten werden den Vertragspartner:innen in Rechnung gestellt.
- 4 Eine Mittagsruhe von einer Stunde in der Zeit zwischen 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr ist einzuhalten.
- 5 Bei Missachtung der entsprechenden Vorschriften wird unverzüglich die Stromzufuhr unterbrochen sowie eine Umtriebsentschädigung von CHF 500.- verrechnet. Bei schweren Verstössen kann das OK zusätzlich die Schliessung des Standortes und die Wegweisung vom Gelände anordnen – ohne Rückerstattung der Standplatz- oder anderer Gebühren.

7. Laserstrahlen

- 1 Wer Veranstaltungen mit Laseranlagen durchführt, muss diese so einrichten und betreiben, dass sie beim Publikum keine schädlichen Immissionen erzeugen.
- 2 Die Schall- und Laserverordnung (SLV) ist einzuhalten.
- 3 Als schädlich gelten Immissionen, welche die maximal zulässigen Bestrahlungswerte für direkte Einwirkung von Laserstrahlen auf die Hornhaut des Auges nach der Norm für die Strahlungssicherheit von Lasereinrichtungen der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) überschreiten.
- 4 Keine schädlichen Immissionen beim Publikum erzeugen in der Regel Laseranlagen, die:
 - nur Strahlen erzeugen, die in Gebäuden mindestens 2,5 Meter und im Freien mindestens 5 Meter über dem Boden verlaufen.
 - nicht an spiegelnde Gegenstände wie Spiegelkugeln strahlen.
 - für das Publikum unzugänglich sind.
 - nicht durch unerwartete Ereignisse wie Publikumsbewegungen oder Windstösse verstellt werden können.
- 5 Während einer Veranstaltung dürfen an Laseranlagen keine Reparaturen oder sonstigen Verrichtungen wie Neueinstellungen oder Korrekturen am Strahlverlauf vorgenommen werden.
- 6 Vertragspartner:innen, welche eine Laseranlage nutzen, teilen dies bis im Juni dem OK mit. Daraus entstehende Kosten oder Gebühren (durch die Anmeldung oder Kontrolle durch den Kanton Thurgau, etc.) werden den Vertragspartner:innen vollumfänglich verrechnet.

Kreuzlingen, im Februar 2026

8. Verkaufen von Lebensmitteln im Freien

8.1. Selbstkontrolle

- 1 Das Lebensmittelgesetz verlangt, dass alle, die Lebensmittel herstellen, behandeln oder abgeben, zur Selbstkontrolle verpflichtet sind. Die Betriebsverantwortlichen stellen sicher, dass die Betriebsaktivitäten beherrscht werden, um die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten. Dies beinhaltet Rückverfolgbarkeit der Produkte, Nachvollziehbarkeit der Tätigkeiten und Auskunftspflicht über die Produkte.

Beilage:

- Merkblatt – Verkauf von Lebensmitteln im Freien

8.2. Hygiene

- 1 Beim Anliefern, Lagern, Verarbeiten bzw. Zubereiten, Verpacken, Abgeben und Rückschieben von Lebensmitteln ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Die Marktstände, die mobilen Lebensmittelauslagen sowie die Einrichtungen (Apparate, Gerätschaften, Geschirr usw.) müssen hygienisch und in gutem Zustand gehalten werden. Rohe, nicht genussfertige Lebensmittel sind von den genussfertigen zu trennen. Lebensmittel dürfen nicht direkt auf dem Fussboden gelagert werden. Lebensmittelvorräte in Kühl- und Tiefkühlgeräten sind in geregelten Zeitabständen auf Zustand und Haltbarkeit (Datierung) zu überprüfen. Leichtverderbliche Lebensmittel müssen täglich auf ihren Genussstauglichkeits- und Gesundheitszustand überprüft werden.
- 2 Überlagerte Lebensmittel müssen bei Verdacht auf Verderb entsorgt werden. Lebensmittel im Anbruch müssen in gutschliessenden Packungen aufbewahrt werden. Für die Zwischenlagerung von vorgekochten Speisen (Teigwaren, Gemüse usw.) sind saubere Behälter oder lebensmitteltaugliche Plastiksäcke (keine Abfallsäcke) zu verwenden. Die Lagerung erfolgt gekühlt.
- 3 Das Auftauen von tiefgefrorenen Lebensmitteln sollte im Kühlschrank erfolgen. Auftauwasser ist aufzufangen und wegzuschütten. Das Auftauen im Mikrowellengerät, in der Pfanne oder dicht verpackt unter fließendem Wasser ist auch statthaft. Niemals an der Sonne auftauen! Es ist auf eine saubere Bekleidung (Schürzen) zu achten. Jacken sind ausserhalb des Standes deponieren.
- 4 Vor Arbeitsbeginn, nach Aufsuchen der Toilette und nach Pausen sind die Hände gründlich mit flüssiger Seife zu waschen. Für die Händetrocknung ist eine hygienische Einrichtung (z. B. Einmalpapierhandtücher) zu verwenden.
- 4 Personen, die krank sind (Fieber, starker Husten, Durchfall) oder offene Wunden haben, dürfen keine Lebensmittel herstellen oder verkaufen. Tiere (z. B. Hunde) sind ausserhalb des Standes bzw. Verkaufswagens zu halten. Das Rauchen ist während des Umgangs mit Lebensmitteln zu unterlassen.
- 6 Die Hygieneverordnung schreibt vor, dass im Arbeitsbereich in Marktständen ein fester und leicht zu reinigender Boden (keine Plastikplanen) verlegt sein muss.

Kreuzlingen, im Februar 2026

8.3. Temperaturen

- 1 Die Kühlkette (Kühlung und Tiefkühlung) ist lückenlos aufrechtzuerhalten. Die Kühleinrichtungen müssen mit einem Thermometer bestückt sein. Die Temperaturen müssen überprüft werden.
- 2 Leichtverderbliche Lebensmittel wie Fleisch und Fleischerzeugnisse, vorgekochte Speisen, Patisserie usw. müssen konsequent bei Temperaturen unter 5°C (Ausnahme: Milch und Milchprodukte unter 6°C) gelagert werden. Fisch muss unter 2°C gelagert werden. Tiefkühlprodukte müssen stets bei Temperaturen unter -18°C gelagert werden.

8.4. Einrichtungen

- 1 Für die Zubereitung von Lebensmitteln sowie für die allgemeine Reinigung ist Trinkwasser zu benutzen. Ist solches nicht vorhanden, muss Trinkwasser in Bidons mitgeführt werden. Das Wasser ist täglich zu erneuern.
- 2 Für das Abwaschen sind saubere Abwaschutensilien (Bürsten, Schwämme, Lappen usw.) zu benutzen. Diese sind nach Gebrauch jeweils sorgfältig auszuwaschen und auszuwinden. Lappen, Trocknungstücher usw. sind täglich zu ersetzen. Arbeitsflächen (Tische, Schneideunterlagen usw.) müssen glatt und rissfrei sein und eine einwandfreie Reinigung zulassen. Für Gemüse und Früchte, Pouletfleisch, übriges Fleisch und Fisch sind getrennte Schneidebretter zu verwenden. Naturboden (Rasen, Erde) ist im unmittelbaren Stehbereich mit einer zweckmässigen Unterlage (z. B. saubere Schalbretter) zu versehen. Für die Aufnahme von Abfällen müssen geeignete verschliessbare Behälter oder Kehrichtsäcke vorhanden sein. Lebensmittel, die keiner Kühlung bedürfen, sowie die Verkaufseinrichtung müssen vor Umwelteinflüssen (z. B. Regen, direkte Sonnenbestrahlung, Schmutz, Tiere usw.) geschützt werden. Lebensmittel, die offen zur Selbstbedienung angeboten werden, müssen durch eine zweckmässige Verpackung (z. B. Schutzfolie) oder durch eine entsprechende Vorrichtung (z. B. Speischutz) vor dem Publikum geschützt werden.
- 3 Für Vertragspartner:innen, die im Freien Essen und/oder Getränke zubereiten, ist eine Bodenunterlage vorgeschrieben. Vor allem, wenn der Stand auf einer Grasfläche, Schottersteinen oder auf Kies platziert ist.

8.5. Angaben über Lebensmittel und Hinweis auf Jugendschutz

- 1 Die angebotenen Lebensmittel müssen am Verkaufspunkt eindeutig mit den Sachzeichnungen (z. B. Tierart beim Fleisch), den Mengenangaben (z. B. Getränke), der Herkunft des Fleisches (ev. Angaben von Leistungsförderern nach der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung bei ausländischem Fleisch) und mit dem Preis für die Konsument:innen schriftlich gekennzeichnet werden (z. B. auf einem Schild). Ebenso muss beim Verkauf von alkoholischen Getränken auf das Abgabeverbot an Jugendliche schriftlich hingewiesen werden.

8.6. Gesetzliche Grundlagen und Bewilligungen

- 1 Die relevanten rechtlichen Grundlagen für den Verkauf von Lebensmitteln befinden sich im Lebensmittelgesetz sowie in der Lebensmittel- und Hygieneverordnung. Die hier aufgeführten gesetzlichen Erlasse sowie weitere Informationen und Merkblätter können auf der Webseite des Kantonalen Laboratoriums unter www.kantlab.tg.ch heruntergeladen werden. Die gesetzlichen Erlasse können auch bei der Bundesverwaltung in Bern (Bundesamt für Bauten und Logistik) unter der Tel. 031 325 50 00 bestellt werden.

Kreuzlingen, im Februar 2026

- 2 Das Lebensmittelgesetz bezweckt:
 - die Konsument:innen vor Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zu schützen, welche die Gesundheit gefährden können.
 - den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln sicherzustellen.
 - die Konsument:innen im Zusammenhang mit Lebensmitteln vor Täuschungen zu schützen.

9. Elektrische Geräte

- 1 Auf dem Festgelände wird jedem Stand maximal eine Steckdose zur Verfügung gestellt. Ein Typ 13, 10 Ampere ist bereits in den Standgebühren enthalten. Sollten Sie einen anderen Steckdosentypen benötigen, teilen Sie dies bitte mit. Es kann sein, dass das OK Ihre Angaben aus Platz- und/oder Organisationsgründen anpassen muss. Auf der Rechnung/Bestätigung wird Ihnen mitgeteilt, welcher Steckdosentyp Ihnen zur Verfügung steht. Bitte kontrollieren Sie diese bei Erhalt der Rechnung/Bestätigung. Spätere Änderungen des Steckdosentyps kann Ihnen das OK nicht garantieren. Bei Änderungen der Stromanschlüsse bis 4 Wochen vor dem Fest wird ein Aufschlag von 100 Prozent auf den gesamten Anschluss erhoben.
- 2 Ein zweiter Anschluss kann auf dem Parkplatz für Ihr Fahrzeug zur Verfügung gestellt werden. Bitte geben Sie dies am Ende des Anmeldeformulars bei den Bemerkungen an. Geben Sie dort auch an, welchen Steckdosentyp Sie benötigen. Es sind die gleichen Typen verfügbar, jedoch nur in einer begrenzten Zahl. Es fallen die gleichen Kosten an.

Steckdosentypen:

- Kein Strom
 - Typ 13 – 10 A: Kein Aufpreis
 - Typ CEE 16 A/5-polig: Aufpreis: CHF 120.–
 - Typ CEE 32 A/5-polig: Aufpreis: CHF 440.–
 - Typ CEE 63 A/5-polig: Aufpreis: CHF 1'060.–
- 3 Vertragspartner:innen beziehen den Strom von einem zentralen Verteiler. Die Verteilpunkte stehen maximal 50 Meter von den jeweiligen Standorten entfernt. Gemäss Anmeldung ist an diesen Punkten der gewünschte Anschluss zur Feinverteilung bereitgestellt. Für die Zuführung an den Stand sind die Vertragspartner:innen persönlich verantwortlich. Verteilerkabel sind selbst mitzubringen. Zum Anschluss von mehreren Geräten sind durch die Vertragspartner:innen persönlich Steckdosenverteiler am Stand zu installieren.

Beilage:

- Sicherheitsbestimmungen der temporären Elektroinstallationen

Kreuzlingen, im Februar 2026

10. Betrieb von Flüssiggasanlagen

- 1 Auszug aus dem Reglement für Veranstaltungen des Arbeitskreis LPG für Sicherheit mit Flüssiggas:

Der Nachweis, dass ein Gasgerät an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung sicher betrieben werden kann, liegt in der Verantwortung der Benutzer:innen von Gasgeräten und erfolgt in zwei Stufen:

1. Nachweis für ein sicheres Gasgerät durch jährliche Gaskontrolle (Kontrollbescheinigung und Vignette).
2. Nachweis des fachgerechten Gebrauchs (Handhabung) durch Ausfüllen der «Checkliste Veranstaltung» bei jeder Veranstaltung.

10.1. Kontrolle der Gasgeräte

- 1 Für jedes eingesetzte Gasgerät muss eine Kontrollbescheinigung vorliegen und eine gültige Vignette sichtbar sein. Die Kontrolle der Gasgeräte sollte rechtzeitig vor der Veranstaltung erfolgen. Es dürfen nur Personen mit geprüftem Fachwissen Kontrollen an Gasgeräten vornehmen. Die Liste, der vom Verein Arbeitskreis LPG geprüften und zugelassenen Gaskontrolleure ist hier zu finden: arbeitskreis-lpg.ch/service/verzeichnis/
- 2 Die Kontrollbescheinigung aller eingesetzten Gasgeräte muss am Einsatzort vorliegen.
- 3 Gasgeräte, welche Mängel aufweisen, dürfen nicht betrieben werden.

10.2. Sicherer Betrieb der Gasgeräte

- 1 Der Betreiber hat bei jeder Veranstaltung durch Ausfüllen der «Checkliste Veranstaltung» nachzuweisen, dass der Betrieb der Gasgeräte sicher ist.
- 2 Der Standbetreiber ist verantwortlich, dass alle Mitarbeitenden, welche mit den Gasgeräten arbeiten, über den sicheren Betrieb der Anlage instruiert sind.

Beilage:

- Factsheet – Kontrolle von Gasgrills an Veranstaltungen